

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)
vom 24. März 1997

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24. März 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen

- | | |
|---|----------|
| a) für die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals | 30,-- DM |
| b) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen oder Urnen (Umbettung) | 50,-- DM |

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Die Bestattungsarbeiten mit Ausnahme der Urnenbeisetzungen sind vertraglich einem Unternehmen übertragen.
Die entstehenden Kosten werden dem Zahlungspflichtigen von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Gemeinde regelt die Höhe der Gebühren mit dem Unternehmen im Rahmen des Vertrags. Für die Höhe der Kosten ist die Preisliste des beauftragten Unternehmens verbindlich.
2. für die Urnenbeisetzung 100,-- DM
Bei Urnenbeisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.
3. Die Bestattungsgebühr nach Ziff. 1 erhöht sich um 160,-- DM,
falls der Leichenträgerdienst von der Gemeinde durchgeführt wird.

§ 6

Gebühren für Grabstätten

Es werden erhoben

a) für die Überlassung

1. einer Reihengrabstätte an Personen über 10 Jahren
 - Grabfläche 1,44 qm 550,-- DM
 - Grabfläche 2,50 qm (neuer Friedhofsteil in Seefelden) 955,-- DM
2. einer Reihengrabstätte an Personen unter 10 Jahren 135,-- DM
3. einer Urnenreihengrabstätte 180,-- DM
4. einer anonymen Urnengrabstätte 500,-- DM

b) für den Erwerb einer

1. Einzelwahlgrabstätte 825,-- DM
2. Doppelwahlgrabstätte
 - alter Friedhofsteil Buggingen, Seefelden und Betberg (3,24 qm) 1.860,-- DM
 - neuer Friedhofsteil Buggingen (4,56 qm) 2.620,-- DM
 - neuer Friedhofsteil Seefelden (5,00 qm) 2.870,-- DM

c) Bei der Tieferlegung in einer Wahlgrabstätte wird zusätzlich zu den Gebühren nach Buchstabe b eine einmalige Nutzungsrechtsentschädigung von 50 % erhoben.

§ 7

Wegeplatten als Grabumrandung

Für die Wegeplatten als Grabumrandung auf den neuen Friedhofsteilen werden erhoben

- für ein Doppelgrab 620,-- DM
- für ein Einzelgrab 435,-- DM

§ 8

Verlängerung von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine Gebühr erhoben, die für jedes Jahr $1/25$ der geltenden Gebühren zum Zeitpunkt der Verlängerung beträgt; für Urnenwahlgräber $1/20$. Angefangene Jahre werden voll berechnet.

§ 9

Gebühren für Grabstätten für Auswärtige

Es werden erhoben

a) für die Überlassung

1. einer Reihengrabstätte an Personen über 10 Jahren
 - Grabfläche 1,44 qm 915,-- DM
 - Grabfläche 2,50 qm (neuer Friedhofsteil Seefeld) 1.595,-- DM
2. einer Reihengrabstätte an Personen unter 10 Jahren 225,-- DM
3. einer Urnenreihengrabstätte 305,-- DM

b) für den Erwerb einer

1. Einzelwahlgrabstätte 1.375,-- DM
2. Doppelwahlgrabstätte
 - alter Friedhofsteil Buggingen, Seefeld und Betberg (3,24 qm) 3.100,-- DM
 - neuer Friedhofsteil Buggingen (4,56 qm) 4.365,-- DM
 - neuer Friedhofsteil Seefeld (5,00 qm) 4.785,-- DM

- c) Bei der Tieferlegung in einer Wahlgrabstätte wird zusätzlich zu den Gebühren nach Buchstabe b eine einmalige Nutzungsrechtsentschädigung von 50 % erhoben.

Als Auswärtiger gilt nicht der auswärts wohnende überlebende Ehegatte eines in Buggingen bestatteten Einwohners.

Als Auswärtige gelten ferner nicht Personen, die ihre Wohnung in Buggingen wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim oder Krankenhaus aufgegeben haben.

§ 10

Gebühren für sonstige Leistungen

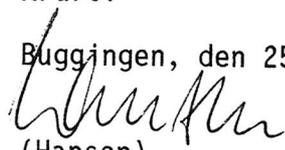
- | | |
|--|-----------|
| 1. Für das Ausgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen
- je Hilfskraft und Stunde - | 50,-- DM |
| 2. Zuschlag zu Ziff. 1 in besonderen erschwerten Fällen | 50 v.H. |
| 3. Benutzung der Friedhofshalle | 300,-- DM |
| 4. Für das Entfernen von Grabsteinen und anderen Grab-einrichtungen und dergleichen
- je Stunde - | 50,-- DM |
| 5. Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Gebühr beträgt
- je Hilfskraft und Stunde- | 50,-- DM |

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1997 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 31. Oktober 1980 außer Kraft.

Buggingen, den 25. März 1997


(Hansen)
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Aufhebungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 24. April 1997
2. am 30.04.1997 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.05.1997 bestätigt, daß die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 07. Mai 1997

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Metz' or similar, written in a cursive style.